

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 41

Nr. 18

Bielefeld, den 17. Dezember 2012

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Wirtschaftsmathematik vom 17. Dezember 2012 (Studienmodell 2011)	453
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie vom 17. Dezember 2012	455
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang InterAmerikanische Studien vom 17. Dezember 2012 (Studienmodell 2011)	464
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft vom 17. Dezember 2012	469
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management vom 17. Dezember 2012	473
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie vom 17. Dezember 2012	477
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematik vom 17. Dezember 2012	482
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intelligente Systeme vom 17. Dezember 2012	487
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 17. Dezember 2012	498
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 17. Dezember 2012	507
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft (Studienmodell 2011) vom 17. Dezember 2012	513
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik (Studienmodell 2011) vom 17. Dezember 2011	518
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Bioinformatik und Genomforschung vom 17. Dezember 2012	523

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

**Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang
Deutsch als Fremdsprache und Germanistik (Studienmodell 2011)
vom 17. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dessen Rahmen durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.Ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional einzureichen: eine Ausarbeitung von maximal 1500 Wörtern, in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen, insbesondere berufsfeldbezogene Praxiserfahrungen, dargelegt werden.
 - d) Den Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, eine davon Englisch. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt insbesondere als erbracht
 - durch Sprachnachweis über Unterrichtsstunden, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden im Umfang von entweder zwei Jahren in der Sekundarstufe II oder drei Jahren in der Sekundarstufe I, wenn der Unterricht die Klasse 10 oder höher einschließt,
 - durch Teilnahme an sprachpraktischen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Universität (mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Unterrichtsstunden je Sprache). Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen, die gemäß e) und f) nachzuweisen ist.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, reichen außerdem die folgenden Unterlagen ein:

 - e) einen Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache nach der Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung,
 - f) den Nachweis über das erfolgreiche Ablegen der „Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW“ nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache im Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung oder einer gleichwertigen Leistung.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit im Fach Deutsch als Fremdsprache, Germanistik oder anderer Studiengänge, insbesondere mit philologischer Ausrichtung, umfasst und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Fremd- und Zweitsprachendidaktik	0-4
Fremd- und Zweitsprachenforschung	0-4
Deutsche Landeskunde/Kulturwissenschaft	0-2
Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft	0-4
Sprachwissenschaft (auch anderer Philologien)	0-3
Literaturwissenschaft (auch anderer Philologien)	0-3
Berufsfeldbezogenes Praktikum	0-3
Gesamtsumme	0-23

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 einschließlich der Sprachnachweise entsprechend Absatz 2 Buchstabe d. und soweit einschlägig von Absatz 2 Buchstabe e und f nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 12 Punkte erhalten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 12 Punkte erreichen.
- (7) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien abzuschließen (§ 4 Abs. 3 MPO fw.), sofern die Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und f nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorliegen oder wenn für ein Kriterium 0 Punkte vergeben werden. Gegenstand der Angleichungsstudien sind entsprechende Leistungen, um diesen Mangel auszugleichen. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle zu bescheinigen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- entfällt -

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen. In Fällen, in denen Angleichungsstudien durchzuführen sind, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sinnvoll.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M-DAFGER-OM	Basismodul: Orientierungsmodul	1 o. 2	6	
23-DAF-M-DAFGER-BGLing	Basismodul: Germanistische Linguistik	1	8	
23-DAF-M-DAFGER-BGLit	Basismodul: Germanistische Literaturwissenschaft	1	8	
23-DAF-M-DAFGER-DaF	Basismodul: Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache: Theorien und Modelle	1	8	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.



b. Profil Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und germanistische Linguistik

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M-DAFGER-FAM	Profilmodul: Forschungs- und Anwendungsmodul	2 o. 3	14	
23-DAF-M-DAFGER-GLing	Profilmodul: Germanistische Linguistik	2 o. 3	16	
23-DAF-M-DAFGER-SKV	Profilmodul: Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	2 o. 3	10	
23-DAF-M-DAFGER-SLF	Profilmodul: Sprachlehr- und -lernforschung	2 o. 3	10	
23-DAF-M-DAFGER-MM	Mastermodul	4	28	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		2 o. 3	12	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Profil Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und germanistische Literaturwissenschaft

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DAF-M-DAFGER-FAM	Profilmodul: Forschungs- und Anwendungsmodul	2 o. 3	14	
23-DAF-M-DAFGER-GLit	Profilmodul: Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur in historisch-generischer Perspektive	2 o. 3	16	
23-DAF-M-DAFGER-SKV	Profilmodul: Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	2 o. 3	10	
23-DAF-M-DAFGER-SLF	Profilmodul: Sprachlehr- und -lernforschung	2 o. 3	10	
23-DAF-M-DAFGER-MM	Mastermodul	4	28	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		2 o. 3	12	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-DAF-M-DAFGER-BGLing	Basismodul: Germanistische Linguistik	8		2	1		
23-DAF-M-DAFGER-BGLit	Basismodul: Germanistische Literaturwissenschaft	8		2	1		
23-DAF-M-DAFGER-DaF	Basismodul: Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache: Theorien und Modelle	8			1		
23-DAF-M-DAFGER-FAM	Profilmodul: Forschungs- und Anwendungsmodul	14		2	1		



23-DAF-M-DAFGER-GLing	Profilmodul: Germanistische Linguistik	16	3	1		
23-DAF-M-DAFGER-GLit	Profilmodul: Germanistische Literaturwissenschaft: Literatur in historisch-generischer Perspektive	16	2	1		
23-DAF-M-DAFGER-MM	Mastermodul	28		2	22*:3 * MA-Arbeit	
23-DAF-M-DAFGER-OM	Basismodul: Orientierungsmodul	6				1
23-DAF-M-DAFGER-SKV	Profilmodul: Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	10	1	1 ¹		
23-DAF-M-DAFGER-SLF	Profilmodul: Sprachlehr- und -lernforschung	10	1	1 ¹		

¹ Es ist eine Modulprüfung in schriftlicher und eine in mündlicher Form zu erbringen.

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 bis 120 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von ca. 15-20 Seiten,
- Dokumentation (Hausarbeit) einer wissenschaftlichen Recherche zu einem ausgewählten Themenbereich im Umfang von 5–10 Seiten,
- 45-minütige mündliche Prüfung mit 5-10-seitigem Thesenpapier,
- medial unterstützte Präsentation eines in Gruppenarbeit durchgeführten Forschungsprojekts mit anschließender Diskussion.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Studiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminardiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Der Umfang der Studienleistungen entspricht im Durchschnitt 15 Stunden (0,5 Leistungspunkte) bzw. 1 Stunde pro Semesterwoche. Die Formen der Erbringung von Studienleistungen können je nach dem Charakter der Veranstaltung und methodendidaktischer Schwerpunktsetzung variieren. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- die Erarbeitung und Durchführung einer Präsentation (auch als Gruppenarbeit),
- das Verfassen kürzerer Texte zu Themen der Veranstaltung,
- die Durchführung eines praxis- oder forschungsbezogenen Projektes (auch als Gruppenarbeit),
- das kontinuierliche Bearbeiten von Übungsaufgaben in Kursen, bei denen das Erlernen eher analytischer Methoden im Vordergrund steht,
- eine 4-7-seitige Dokumentation der Mentoring-Tätigkeit.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit stellt in der Regel eine empirische Studie mit deutlichem Forschungsbezug und Methodenbewusstsein dar. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Der Umfang der Arbeit beträgt 70-90 Seiten. Die Masterarbeit muss in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden.

Die Masterverteidigung ist eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten, bestehend aus Präsentations- und Diskussionsphase. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit darzustellen und selbständig zu begründen. Die mündliche Prüfung wird in der Regel vom Erst- und vom Zweitgutachter abgenommen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache und Germanistik eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO fw.: Fächerspezifische



Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Germanistik vom 20. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 10 S. 163) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Oktober 2012.

Bielefeld, den 17. Dezember 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer